Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 46. Danzig, den 8. Juni. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In Gemäßheit der Seuchen-Instruktion vom 24. Februar 1881 und des Ministerial-Erlasses vom 18. Mai 1886, Abs. 4, mache ich hiermit bekannt, daß ein Auftrieb von **Wiederkäuern und Schweinen** zu dem am 9. d. M. in Oliva stattfindenden Viehmarkt in Folge der weiten Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung und Dirschau nicht stattfinden darf.

Die Abhaltung des Pferdemarktes wird jedoch hiervon nicht berührt.

Danzig, den 4. Juni 1892.

Der Landrath.

---

2. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 25. Oktober und 24. November 1890 (Amtsblatt für 1890 Nummer 45 und 49), betreffend die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsdienstes für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, setze ich auf Grund des § 22. Abs. 2, Ziffer 1, des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Reichs-Ges. Blatt S. 97 ff.) den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten nicht zu den Betriebsbeamten gehörenden und nicht als Mitglieder einer Orts-Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehörigen Personen des Regierungsbezirks Danzig anderweit wie folgt, fest:

	männliche Personen, welche einer eigenen Haushaltung vorstehen.	sonstige männliche Personen	weibliche Personen.
	ℳ	ℳ	ℳ
1. im Kreise Berent			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	360	310	250
b. " " " " Forst " " "	360	310	250
2. im Kreise Carthaus.			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	360	310	270
b. " " " " Forst " " "	360	310	270
3. im Kreise Danziger Höhe			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	395	340	220
b. " " " " Forst " " "	395	340	220
4. im Kreise Danziger Niederung			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	400	340	230
b. " " " " Forst " " "			
1. des Forstgutsbezirks Rieselfeld	550	340	280
2. der übrigen im Kreise vorhandenen Ortschaften	360	310	240
5. im Kreise Dirschau			
ausgeschlossen die Stadt Dirschau (Anmerkung)			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	460	340	200
b. " " " " Forst " " "	460	340	200
6. im Landkreise Elbing			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	432	340	270
b. " " " " Forst " " "	432	340	270
7. im Kreise Marienburg			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen			
1. der Städte Marienburg, Neuteich und Tiegenhof	468	340	270
2. der ländlichen Ortschaften	432	320	270
b. für die in der Forstwirthschaft beschäftigten Personen			
1. der Städte Marienburg, Neuteich und Tiegenhof	468	340	270
2. der ländlichen Ortschaften	432	320	270
8. im Kreise Neustadt W.-Pr.			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	550	340	300
b. " " " " Forst " " "	550	340	300
9. im Kreise Putzig			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	465	340	312
b. " " " " Forst " " "	390	320	225
10. im Kreise Pr. Stargard			
a. für die in der Landwirthschaft beschäftigten Personen	465	340	250
b. " " " " Forst " " "	465	340	250

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Anmerkung: Für die Stadtkreise Danzig und Elbing, sowie für den Stadtbezirk Dirschau, ist der durchschnittliche Jahres-Arbeits-Verdienst für die in der Land- und Forstwirthschaft

beschäftigten Personen nicht festzusetzen, weil daselbst diese Personen auf Grund eines nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 errichteten Ortsstatuts in Ortskrankenkassen untergebracht sind.

Danzig, den 15. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez von Holwede.

Indem ich diese Bekanntmachung veröffentliche, mache ich die Bewohner und die Behörden des Kreises darauf aufmerksam, daß **vom 1. Juli d. J. ab** im hiesigen Kreise nur noch für diejenigen in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten männlichen Personen, welche einer eigenen Haushaltung vorstehen, Beitragsmarken in der 2. Lohnklasse mit 20 ₰ wöchentlich zu verwenden sind, dagegen für alle übrigen männlichen Personen seitdem nur Beitragsmarken in der 1. Lohnklasse mit 14 ₰ wöchentlich zu entrichten sind, welcher letztere Satz auch für alle weiblichen Personen gilt.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Der Landrath.

---

3. Der Eigenthümer Friedrich Kowitz in Kl. Saalau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Kl. Saalau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 2. Juni 1892.

Der Landrath.

---

4. Die Influenzakrankheit unter den Pferden im Gut Bangschin ist erloschen.

Danzig, den 1. Juni 1892.

Der Landrath.

---

5. Der Eigenthümer Johann Fenski in Czerniau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Czerniau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. Juni 1892.

Der Landrath.

---

6. Der Hofbesitzer Conrad Patzke in Altdorf ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Altdorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 2. Juni 1892.

Der Landrath.

---

7. Der Hofbesitzer Conrad Wolff in Nobel ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Nobel gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 2. Juni 1892.

Der Landrath.

---

8. Der Eigenthümer Hermann Schulz in Heiligenbrunn ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Heiligenbrunn gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 2. Juni 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Bekanntmachung.

Die Frühjahrsschauen der Binnengewässer beginnen in diesem Jahre am Montag vor Johannis mit der Schau der großen Mottlau und werden dem entsprechend abgehalten werden:

1. den 20. Juni d. J. die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr morgens ab, sowie der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens,
2. den 21. Juni d. J. " " der Höheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens,
3. den 27. Juni d. J. " " der leegen Vorfluth,
4. den 29. Juni d. J. " " der Gans, der schwarzen und Mittellake,
5. den 4. Juli d. J. " " der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau,
6. den 11. Juli d. J. " " des Schlickgeschworenengrabens pp.

Hienach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Neß wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergl. nicht gesperrt, und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein; die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald die Schaucommission sich denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt; nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz coursirenden Dampfern ist Morgens und Nachmittags die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 4 Juni 1892.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

---

10. Unter dem Rindvieh des Besitzers Braunschweig zu Saspe ist die Maulseuche ausgebrochen.

Saspe, den 5. Juni 1892.

Der Amtsvorsteher.

---

11. Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Danzig für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Beilage.